



# Merkblatt

## zur Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben (Förderung innovativer Energievorhaben)

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

### Programmschwerpunkt „Innovative Energieeffizienztechnologien und -maßnahmen“:

#### **Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Strategien, Lösungen, Technologien oder Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung<sup>1</sup>**

Nach Nr. 5.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Förderzeitraum 2021 bis 2027 innovative Energievorhaben gefördert werden. Die Vorhaben sollen einen grüneren, CO<sub>2</sub>-armen Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende ermöglichen.

#### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Fördergebiet ist das Land Hessen.

#### **Was wird gefördert? Was sind die Förderkonditionen?**

Gefördert werden Vorhaben auf dem Gebiet der (a) experimentellen Entwicklung (Entwicklungsvorhaben) und (b) Durchführbarkeitsstudien im Sinne im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie (c) Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Sinne von Art. 36, Art. 40, Art. 41 oder Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>1</sup> Vorhaben gemäß Punkt 5.2.7.3 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

In den Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sollen neue Strategien und Lösungen, Technologien oder Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung entwickelt oder angewendet werden. Die in einem Vorhaben eingesetzten Technologien bzw. Technologiekombinationen müssen auf weitere Vorhaben in vergleichbaren Anwendungsfällen übertragbar sein.

Die Vorhaben sollen geeignet sein, die Ziele des Hessischen Energiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu unterstützen und zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen beizutragen. Die Vorhaben sollen die Verringerung klimarelevanter Emissionen bewirken und eine technologische, ökonomische oder ökologische Verbesserung gegenüber marktgängigen Lösungen erwarten lassen.

Sofern die Vorhaben Investitionen in Infrastruktur beinhalten, muss die Klimaverträglichkeit dieser Infrastruktur nachgewiesen werden. Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet.
- Bei der Durchführung des Vorhabens bzw. beim Betrieb der Infrastruktur wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang.

#### **(a) Entwicklungsvorhaben**

Entwicklungsvorhaben sollen die wissenschaftliche Erarbeitung von Strategien und Lösungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Technologien oder Verfahren beinhalten.

Entwicklungsvorhaben (Kategorie „experimentelle Entwicklung“ gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) können als Einzel- oder als Verbundvorhaben durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten im Rahmen eines Entwicklungsvorhabens sind:

- Personalkosten / Gemeinkosten:
  - Kosten für Forschende, technische Fachkräfte und sonstiges Personal, soweit diese direkt beim Zuwendungsempfänger beschäftigt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden; die Förderung der Personalkosten erfolgt mittels Standardeinheitskosten gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung;
  - Die Förderung von Gemeinkosten erfolgt mittels eines Pauschalsatzes. Dazu werden die förderfähigen direkten Personalkosten mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent multipliziert gemäß Art. 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung.
- Sachkosten:
  - Kosten für Instrumente und Ausrüstung. Wenn diese nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt die Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
  - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
  - Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten, in denen im Vorhaben betriebene Anlagen installiert sind, sind als direkte Kosten während des Durchführungszeitraumes förderfähig, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich zum Betrieb der Anlagen genutzt werden und die Nutzfläche sowie der dafür zu entrichtende Mietzins in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter geregelt ist;

- Betriebskosten für Strom, Gas und Wärme sind als direkte Kosten während des Durchführungszeitraumes förderfähig, wenn diese ausschließlich für den Betrieb von Instrumenten und Ausrüstungen des Entwicklungsvorhabens verwendet und von separaten Verbrauchszählern erfasst werden.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße und Einbindung von Verbundpartnern können Aufschläge gewährt werden.

Gefördert werden Vorhaben bzw. Teilvorhaben auch von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften. Sofern diese als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden, stellt die Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Zuwendung beträgt in diesem Fall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Förderfähig sind Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten. Entwicklungsvorhaben mit weniger als 400.000 Euro bzw. Teilvorhaben eines Verbundvorhabens mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **(b) Durchführbarkeitsstudien**

Durchführbarkeitsstudien können ausschließlich als Einzelvorhaben durchgeführt werden. Sie sollen eine Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit den Zielen enthalten, eine Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung der Stärken und Schwächen des Vorhabens sowie der damit verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für eine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie. Diese sind die Sachkosten für die Beauftragung von Dritten.

Die Zuwendung beträgt für Durchführbarkeitsstudien bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Durchführbarkeitsstudien mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **(c) Pilot- und Demonstrationsvorhaben**

Pilot- und Demonstrationsvorhaben sollen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien oder Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und möglicherweise vorhandene Mängel erkennen und beseitigen helfen.

Pilot- und Demonstrationsvorhaben können als Einzelvorhaben und als Verbundvorhaben durchgeführt werden.

Folgende Arten von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind förderfähig:

- **Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr.

651/2014 in der jeweils geltenden Fassung).<sup>2</sup>

Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten (inkl. Planungskosten), die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die förderfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die förderfähigen Kosten;

b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne die Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit die förderfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

- **Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung).

Die förderfähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten (inkl. Planungskosten) für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

- **Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung).<sup>3</sup>

Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die förderfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die förderfähigen Kosten;

b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den förderfähigen Kosten;

c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die förderfähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

---

<sup>2</sup> Vorhaben zur Anschaffung neuer bzw. zur Umrüstung vorhandener Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr sind nicht förderfähig.

<sup>3</sup> Vorhaben zur Herstellung von Biokraftstoffen bzw. zur Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen sind nicht förderfähig.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

- **Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte** (Umwelt-schutzbeihilfe gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung).

Die förderfähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.

Die förderfähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten (inkl. Planungskosten), wobei die Förderung nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsvorhaben bzw. Teilvorhaben auch von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften. Sofern diese als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden, stellt die Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähig sind Sachausgaben und Gemeinkosten (7 Prozent der direkten Sachausgaben gemäß Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung). Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit weniger als 400.000 Euro förderfähigen Kosten bzw. Teilvorhaben eines Verbundvorhabens mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Wie läuft das Antragsverfahren?**

Das EFRE-Förderprogramm wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) umgesetzt und durch die LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH fachlich begleitet. Auf der Seite der [WIBank](#) finden Sie weitere Informationen rund um die EFRE-Förderperiode 2021-2027. Unter „Die Programme des EFRE in Hessen 2021 – 2027“ können die Programme der experimentellen Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Durchführbarkeitsstudie ausgewählt werden. Auf den Folgeseiten werden auch die passenden Ansprechpersonen genannt. Es wird dringend empfohlen, schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung zu nutzen. Auf diese Weise kann das Risiko einer Ablehnung des Antrags minimiert und damit unnötiger Aufwand vermieden werden.

Für eine erfolgreiche Beratung bietet es sich an, dass eine Skizze des Vorhabens erstellt wird. Eine Gliederungsvorlage findet sich auf der o. g. Internetseite. Die Vorhabensskizze kann als Basis für ein erstes Gespräch bzw. eine erste unverbindliche Einschätzung des geplanten Vorhabens dienen.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens digital über das [Kundenportal der WIBank](#). Nur so kann sichergestellt werden, dass projektbezogene Ausgaben auch gefördert werden können. Weiterhin wird empfohlen, auf eine Einschätzung der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH hinsichtlich der voraussichtlichen Förderfähig- und Förderwürdigkeit des Vorhabens zu warten, bevor das Vorhaben begonnen wird. Im Kundenportal können „Berater“, wie beispielsweise Mitarbeitende der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH oder Dritte zur Hilfestellung bei Erstellen des Antrags hinzugezogen werden.

Eine Vorhabensbeschreibung des Projekts ist in einer Anlage dem Antrag beizufügen, in welcher sowohl inhaltliche, als auch technische und wirtschaftliche Aspekte prüffähig darzustellen sind. .

In der Vorhabenbeschreibung ist insbesondere der Innovationsgrad des beantragten Vorhabens zu erläutern. Bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben ist der Innovationsgrad im Vergleich zu einem herkömmlichen oder marktgängigen Vorhaben darzulegen. Durch Berechnungen und grafische Darstellungen sind die angestrebte Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung bzw. die Steigerung der Energieeffizienz auszuweisen. Bei Entwicklungsvorhaben ist eine Abschätzung der Potentiale der Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung durch das zu entwickelnde Produkt beziehungsweise durch die Verfahren und Strategien ausreichend.

Nach Eingang des Antrags im Kundenportal der WIBank werden Sie von der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH oder Dritte als fachtechnische Dienststelle kontaktiert und zu inhaltlichen sowie formalen Fragen beraten. Bei positiver Begutachtung der Unterlagen folgt die formale Prüfung des Antrags durch die WIBank. Sollten keine Beanstandungen vorliegen, erfolgt die Bewilligung des Vorhabens und die Ausstellung des Zuwendungsbescheides durch die WIBank. Dieser enthält Regelungen zu Höhe, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie weitere Vorgaben (beispielsweise zu Informations- und Kommunikationspflichten).

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (WIBank) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **Wie geht es nach dem Vorliegen des Zuwendungsbescheides weiter?**

#### Auszahlung der Fördermittel

Einen Antrag auf Mittelauszahlung von Fördermitteln auf zwischenzeitlich angefallene und bezahlte Ausgaben sind an die WIBank zu richten. Diese prüft den Antrag auf Mittelauszahlung anhand der eingereichten Unterlagen und zahlt die Mittel aus. Welche Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise usw.) hierfür relevant sind, ist im Kundenportal in der jeweiligen Fördermaßnahme aufgeführt sowie im Zuwendungsbescheid festgelegt.

#### Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens ist je nach Zuwendungsbescheid die Verwendung der Fördermittel anhand eines Verwendungsnachweises zu belegen. Welche Unterlagen hierfür relevant sind, ist im Kundenportal in der jeweiligen Fördermaßnahme aufgeführt sowie im Zuwendungsbescheid festgelegt.